

# **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

**31. Jahrgang, Nr. 69, 09.11.2010**

**Ordnung  
über die Auslaufplanung  
des weiterbildenden Diplom-Verbundstudiengangs  
Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre  
des Fachbereichs Wirtschaft  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 27. Oktober 2010**

**Ordnung**  
**über die Auslaufplanung**  
**des weiterbildenden Diplom-Verbundstudiengangs**  
**Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre**  
**des Fachbereichs Wirtschaft**  
**an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 27. Oktober 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516),

in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform (StudienstrukturreformVO), in der Fassung der Änderungsordnung vom 28. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 477),

sowie § 1 Abs. 5 der Rahmenordnung über die Auslaufplanung von Studiengängen an der Fachhochschule Dortmund vom 8. Februar 2008 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund Nr. 4 vom 12.2.2008), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Gegenstand und Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Planung des auslaufenden weiterbildenden Diplom-Verbundstudiengangs Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund mit dem Ziel, den Vertrauensschutz und ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen zu sichern, das den zum Studium zugelassenen Studierenden die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich sechs Semester ermöglicht.

## **§ 2**

### **Einstellung des Studiengangs**

- (1) Der weiterbildende Diplom-Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre wird zum 1. September 2007 eingestellt.
- (2) Zu und ab dem Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs nach Absatz 1 werden keine Studierenden mehr für das erste oder höhere Fachsemester zugelassen.

## **§ 3**

### **Aufhebung des Studiengangs und der Prüfungsordnung**

- (1) Der weiterbildende Diplom-Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre sowie die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den weiterbildenden Verbundstudiengang Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Dortmund vom 30. April 1997 (FH-Mitteilungen – Amtliche Bekanntmachungen – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 23 vom 19.5.1998), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. August 2001 (FH Mitteilungen – Amtliche Bekanntmachungen – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 41 vom 22.8.2002), geändert durch Ordnung vom 13. Mai 2002 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 19 vom 25.6.2002), werden zum Ende des Wintersemesters 2011/12 (29. Februar 2012) aufgehoben.
- (2) Studierende, die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des Studiengangs nach Absatz 1 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden gemäß § 51 Abs. 1 Buchstabe c HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Fachhochschule Dortmund wechseln. § 5 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 4**

### **Bereitstellung des Lehrangebots**

Das Lehrveranstaltungsangebot läuft sukzessive aus. Das plangemäße Angebot eines Semesters wird in der Regel letztmalig zwei Semester, nachdem die zuletzt eingeschriebene Semesterkohorte dieses Semester durchlaufen hat, angeboten.

**§ 5****Bereitstellung des Prüfungsangebots; Anmeldung zur Abschlussarbeit**

- (1) Das Prüfungsangebot läuft sukzessive aus. Die Prüfungen für das plangemäße Lehrveranstaltungsangebot eines Semesters werden letztmalig vier Semester, nachdem die zuletzt eingeschriebene Semesterkohorte dieses Semester durchlaufen hat, angeboten.
- (2) Die erstmalige Anmeldung zur Anfertigung der Abschlussarbeit muss unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit spätestens bis zum 28. Februar 2011 erfolgen.
- (3) Soweit ein Prüfling das Versäumen der Anmeldung zu einer Prüfung nicht zu vertreten hat oder die Prüfungsordnung abweichende Bestimmungen über den Zeitpunkt der Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen enthält oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. Dabei sind vor allem die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, zu berücksichtigen.

**§ 6****Schlussbestimmungen**

Die Studierenden des auslaufenden weiterbildenden Diplom-Verbundstudiengangs Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre werden durch den Fachbereich Wirtschaft so früh wie möglich durch Aushänge und persönliche Schreiben von der Auslaufplanung für diesen Studiengang in Kenntnis gesetzt.

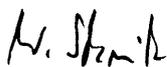
**§ 7****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2008 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 06.10.2010 sowie des Rektorats vom 26.10.2010.

Dortmund, den 27. Oktober 2010

Der Rektor  
Der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick

Der Dekan  
des Fachbereichs Wirtschaft  
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Camphausen